

KSVZ Statuten

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Der Kantonale Seniorenverband Zug ("KSVZ") ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Stadt Zug.

Art. 2 Zweck

- a) Der KSVZ wahrt und fördert die Lebensqualität, die Würde, das Ansehen sowie die Interessen der älteren Menschen im Kanton Zug.
- b) Er fördert die Solidarität unter den älteren Menschen und zwischen den Generationen.
- c) Er setzt sich für die vernetzte Altersarbeit und die Anerkennung der Freiwilligenarbeit ein.
- d) Er wirkt mit bei der Ausgestaltung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Bestimmungen auf Kantons- und Gemeindeebene, welche die älteren Menschen betreffen.
- e) Er setzt sich für eine altersgerechte Sozialgesetzgebung und Gesellschaftspolitik auf Bundesebene ein. Zu diesem Zweck kann er Mitglied in einem schweizweit aktiven Verband sein.
- f) Er setzt sich gegen Altersdiskriminierung ein.
- g) Er betreibt eine seinem Zweck entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Mitglied des KSVZ können natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die den Vereinszweck unterstützen.

Der KSVZ besteht aus:

- a) Organisationen: Juristische Personen und Personengesellschaften
- b) Einzel- und Paarmitgliedern (inkl. Familien)
- c) Ehrenmitgliedern gemäss Artikel 3.3

3.2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs durch den Vorstand. Der Vorstand regelt die Anforderungen an das Aufnahmegesuch.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- c) Der Austritt aus dem KSVZ erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Austritt ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich.
- d) Der Vorstand kann, den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn die statutarischen Voraussetzungen für dessen Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, das Mitglied gegen die Vereinspflichten verstösst, es den Verbandsinteressen zuwiderhandelt und/oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

3.3 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um die Förderung und die Interessen des KSVZ in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

3.4 Mitgliederbeiträge

- a) Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag.
- b) Der Vorstand kann auf schriftliches Gesuch eines Mitglieds den Mitgliederbeitrag erlassen, wenn dessen Bezahlung für das Mitglied eine besondere Härte darstellt.
- c) Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind generell von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Generalversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Revisionsstelle

4.1 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

4.1.1 Einberufung und Durchführung

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- b) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt.
- c) Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden.
- d) Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Statutenänderungsanträge sind schriftlich zu formulieren und für die Generalversammlung zu traktandieren.
- e) Änderungsanträge sind mit der gleichen Frist wie die Traktandenliste vor der Generalversammlung zu versenden.
- f) Werden Anträge erst nach der Einberufung zur Generalversammlung an den Vorstand gerichtet, werden diese an der nächsten Generalversammlung traktandiert.

4.1.2 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

- a) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b) Die Versammlung wählt die Stimmenzählenden.
- c) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- d) Für eine Statutenänderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

4.1.3 Stimmrecht

Die Mitglieder sind wie folgt stimmberechtigt:

- a) Organisationen:
 - 1. Personengesellschaften haben bis drei Stimmen: eine Stimme bis 49 Mitglieder, zwei Stimmen mit 50-99 Mitgliedern, drei Stimmen mit mehr als 100 Mitgliedern. Personengesellschaften können ihr Stimmrecht ausüben, indem sie eine entsprechende Anzahl von Delegierten entsenden, die der ihnen zustehenden Stimmenzahl entspricht.

2. Juristische Personen haben eine Stimme, welche sie durch Entsendung eines Delegierten ausüben können.
- b) Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder haben eine Stimme.
- c) Paarmitglieder (inkl. Familien) haben gemeinsam eine Stimme.

4.1.4 Befugnisse der Generalversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms
- g) Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung
- i) Statutenänderungen
- j) Beschluss über den Beitritt zu oder Austritt aus einem schweizweit aktiven Verband gemäss Art. 2 Zweck
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Verbandsvermögens

4.2 Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- b) Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- c) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar.
- d) Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Spesen werden gemäss Finanz- und Spesenreglement vergütet.
- e) Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

4.2.2 Beschlüsse

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit absolutem Mehr. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitz der Stichtentscheid zu.
- b) Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

4.2.3 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugewiesen sind, insbesondere:

1. Vollzug der Verbandsbeschlüsse
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Erlass Finanz- und Spesenreglement
4. Erlass und Veröffentlichung von Parolen und Abstimmungsempfehlungen

Erlass von Mitgliederbeiträgen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

4.2.4 Kommissionen und Beauftragte

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Gruppen, Ausschüsse und Beauftragte einsetzen, denen er entsprechende Kompetenzen übertragen darf.

4.3 Revisionsstelle

- a) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- b) Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.
- c) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 5: Finanzielles

5.1 Finanzierung

Der Verband finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Beiträge durch die öffentliche Hand

5.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 6 Datenschutzbestimmungen

Der Vorstand verpflichtet sich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Diese werden auf der Homepage publiziert.

Art. 7 Auflösung des Verbandes

- a) Die Generalversammlung kann die Auflösung des Verbandes mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen.
- b) Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen
 - i) wenn der Verband zahlungsunfähig ist; oder
 - ii) wenn der Vorstand nicht mehr statutenmässig bestellt werden kann.

Der im Zeitpunkt der Beschlussfassung amtierende Vorstand amtet als Liquidationsorgan.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle Versionen früheren Datums. Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 20.3.2025 in Kraft.

Kantonaler Seniorenverband Zug (KSVZ)

Die Präsidentin



Tabea Zimmermann Gibson

Die Protokollführerin



Jutta Lange

Zug, 20. März 2025